

BBZ

Reglement über den BBZ Fonds zur Förderung von erneuer- baren Energien und der Energie- effizienz (Energiefonds)

(Im Reglement als Fonds bezeichnet)

Inhalt

Art. 1 Zweckbestimmung

Art. 2 Äuffnung des Fonds

Art. 3 Fonds-Verwaltung

Art. 4 Verwendungszwecke

Art. 5 Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung

Art. 1 Zweckbestimmung

Unterstützung zukunftsweisender Projekte zwecks Verbesserungen in ökologischer Hinsicht. Steigerung der Energieeffizienz, Einsatz von alternativen Energien, Einsatz von speziell umweltgerechten Baustoffen in den Siedlungen der BBZ.

Art. 2 Äuffnung des Fonds

Die BBZ entrichtet Beiträge in den Fonds, sofern der Geschäftsverlauf und die Betriebsrechnung dies erlauben.

Art. 3 Fonds-Verwaltung

Die Verwaltung des Fonds wird durch die Geschäftsstelle der BBZ besorgt. Der Entscheid über die Verwendung liegt beim Vorstand, der jährlich an der Generalversammlung Rechenschaft ablegt. Die Genossenschafterinnen und Genossenschafter können auch Vorschläge zur Verwendung der Mittel an den Vorstand einreichen.

Gleichzeitig wird über die geplanten Projekte orientiert. Die Fondsmittel werden im Rahmen der Gesamtrechnung der BBZ von der Revisionsstelle überprüft.

Art. 4 Verwendungszwecke

(Die in Klammer aufgeführten Beispiele sind nicht abschliessend)

Beiträge an zukunftsweisende Projekte im Bereich Energie. (Steigerung der Energieeffizienz, Wärmerückgewinnung, Minergie, Einsatz von alternativen Energien, Elektromobilität, Einsatz von speziell umweltgerechten Baustoffen, Reduktion von Treibhausgasemissionen).

Art. 5 Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung

Dieses Reglement ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 13. November in Kraft getreten.

Änderungen dieses Reglements können vom Vorstand beschlossen werden. Die Aufhebung des Fonds unterliegt der Zustimmung der Generalversammlung. Bei Aufhebung des Energiefonds wird das vorhandene Vermögen dem Erneuerungsfonds der BBZ zugewiesen.

Zürich, 13. November 2021